

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ABN GmbH Bereich Sicherheitsdienstleistungen

(ABN GmbH nachstehend „AN“ und Auftraggeber nachstehend „AG“ genannt)

1. Allgemeine Dienstaufführung

Der AN erbringt Sicherheitsdienstleistungen gemäß § 34a der GewO des Bewachungsgewerbes.

2. Weisungsrecht

Die Auswahl der Sicherheitsmitarbeiter und das Weisungsrecht liegen allein beim AN (Ausnahme: Gefahr im Verzug). Der AN wird davon absehen, die Sicherheitsmitarbeiter vom AN in den eigenen Betrieb einzugliedern oder ihnen Weisungen zu erteilen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt der AG den AN von dadurch entstehenden Nachteilen vollends frei.

3. Dienst- bzw. Interventionsanweisungen

(1) Einzelheiten hinsichtlich der personellen Dienstleistung sind in einer Dienst- bzw. Interventionsanweisung festgelegt. Der AN und der AG verpflichten sich, diese unverzüglich nach Abschluss des Vertrages als weiteren Vertragsbestandteil in schriftlicher Form und von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet zu erstellen. Der AN wird einen entsprechenden Entwurf nach Vorgaben des AGs fertigen und diesen dem AG zur Gegenzeichnung übersenden.

(2) Sollte der AG seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Gegenzeichnung oder zur Mitwirkung bei der Erstellung der Dienst- bzw. Interventionsanweisung vor Aufnahme der personellen Dienstleistungen nicht nachkommen, so kann der AN die Dienstleistung entsprechend ihrem Entwurf der Dienst- bzw. Interventionsanweisung oder mangels eines solchen in der Art und Weise erbringen, wie er dies für sachdienlich hält.

(3) Aus Schäden, die hierdurch entstehen, kann der AG keinerlei Rechte herleiten. Dies gilt auch, soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte derart verändern, dass eine Deckung durch die im Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht gegeben ist.

(4) Für Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Dienst- bzw. Interventionsanweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den AG. Dem AG wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.

(5) Änderungen und Ergänzungen der Dienst- bzw. Interventionsanweisung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(6) Soweit unvorhergesehene Gefahren- oder Notfallsituationen es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen, sonstigen Dienstvorrichtungen bzw. der Dienst- bzw. Interventionsanweisung Abstand genommen werden.

4. Aufenthaltsräume sowie sanitäre Einrichtungen

Der AG verpflichtet sich, geeignete Räume für die Sicherheitsmitarbeiter des AN kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der AG sorgt dafür, dass für die Benutzung der Räume einschließlich sanitärer Anlagen sowie für die Begehung des Objekts alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Änderungen in Bezug auf die räumliche Unterbringung des Sicherheitspersonals sowie die Benutzung von sanitären Anlagen (reine Außenbewachungen, dann mit KFZ und Zurverfügungstellung von mobilen sanitären Einrichtungen) sind nur nach entsprechender schriftlicher Absprache gegen zusätzliche weitere anfallenden Kosten möglich.

5. Dienstkleidung und technische Ausrüstungen

(1) Der AN stattet seine Sicherheitsmitarbeiter für den Einsatz mit einheitlicher Dienstkleidung aus.

(2) Ausrüstungsgegenstände, wie professionelle Wächterkontrollsysteme und andere Kontrollsysteme, individuelle Ausrüstungsgegenstände, Kraftfahrzeuge, usw., werden nach entsprechender schriftlicher Anforderung und Vereinbarung gegen ein gesondert zu entrichtendes Entgelt zur Verfügung gestellt.

6. Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften

(1) Sollte der Gegenstand des Auftrages die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten sein, ist der AG verantwortlich im Sinne des BDSG und hat die diesbezüglichen Prozesse gesetzeskonform zu gestalten.

(2) Der AN ist berechtigt, Vertragsdaten des AGs im Sinne des BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eingehende Anrufe in der NSL Notruf- und Serviceleitstelle vom AN können aus Sicherheitsgründen aufgezeichnet werden.

(3) Zur Entscheidung über Begründung, Durchführung oder Beendigung von Vertragsverhältnissen verwendet der AN Wahrscheinlichkeitswerte - Inanspruchnahme von Auskunfteien -, die mittels Verfahren gemäß § 28b BDSG unter Nutzung von Anschriftendaten natürlicher Personen ermittelt werden.

(4) Die Tätigkeiten der Sicherheitsmitarbeiter vom AN unterliegen den für den jeweiligen AG geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Die sich daraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen vollumfänglich auch dem AG, unbeschadet der Pflichten von AN.

(5) Der AN sichert zu, die Bestimmungen der ILO-Kernarbeitsnormen und -Konventionen der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Fronarbeit und/oder Schwarzarbeit in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und ihre Lieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.

(6) Des Weiteren erklärt der AN, sämtliche für ihn einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie den Umweltschutz zu fördern.

7. Haus- und Festnahmerecht

Der AG überträgt das ihm zustehende gesetzlich geregelte Haus- und Festnahmerecht während der Sicherheitsdienste auf die Sicherheitsmitarbeiter des AN.

8. Höhere Gewalt

(1) Im Streik-, Kriegs- oder Terrorfalls, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der AN den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend individuell umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist der AN angehalten, das Entgelt entsprechend den ersparten Aufwendungen bzw. Kosten für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen, sofern es ihm nachweislich nicht möglich war diese Dienstleistung zu erbringen, ein evtl. durch diese Umstände entstandener Mehraufwand geht zu Lasten des AG.

9. Schlüssel- und Notfallvorschriften

(1) Die für die Sicherheitsdienstleistungen erforderlichen Schlüssel sind vom AG rechtzeitig und kostenlos und in absprachegemäßer Anzahl schriftlich unter Angabe der Schlüssel-Nr., der Schließanlagen-Nr., der Schlüsselanzahl- bzw. der ggf. lfd. Schlüsselnummer des Herstellers und der genauen Bezeichnung sowie deren Verwendung mit allen weiteren individuellen „Bemerkungen“ auf einem vom AG zur Verfügung gestelltem Protokoll bei Übergabe zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann auch ein Vordruck des AN verwendet werden.

(2) Durch den ggf. mehr als üblichen regelmäßigen Gebrauch der Schließmittel im Rahmen der Sache kann es vorkommen, dass diese Schließmittel verschlissen oder sogar defekt (abgebrochen) werden. Hierfür übernimmt der AN keinerlei Haftung. Der fahrlässige Schlüssel-Verlust ist davon ausgeschlossen.

(3) Der AG gibt dem AN Namen und ggf. Anschriften sowie die Reihenfolge, der im Falle einer Gefährdung des Objektes des AGs, jederzeit, auch nachts, telefonisch zu benachrichtigen sind bekannt.

(4) Änderungen müssen dem AN umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Diese werden in die bestehende Dienst- bzw. Interventionsanweisung aufgenommen.

10. Ausführung durch andere Unternehmen

Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten anderer - gemäß § 34a GewO zugelassener - Unternehmen zu bedienen. Handelt es sich bei dem zwischen dem AN und dem AG abgeschlossenen Rechtsgeschäft, um eines höchstpersönlicher Art, ist der AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

11. Verzug

(1) Bei Zahlungsverzug ruhen die Leistungsverpflichtungen vom AN nebst ihrer Haftung, ohne dass der AG von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.

(2) Kommt der AG mit der Annahme der vereinbarten Vertragsleistungen in Verzug, so kann AN bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

12. Loyalitätsklausel

Der AG verpflichtet sich, keine Sicherheitsmitarbeiter, die dem AN zur Erledigung ihrer Sicherheitsaufgaben im Betrieb des AGs einsetzt, während der Laufzeit des Vertrages und sechs Monate nach Beendigung des Vertrages abzuwerben und/oder für Aufgaben in seinem Unternehmen einzusetzen.

13. Versicherung

(1) Der AN haftet gegenüber dem AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

Für sonstige Schäden (Sachschäden oder Vermögensschäden) haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für solche Schäden, die durch grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Beruht die Verursachung solcher Sachschäden oder Vermögensschäden auf einfacher (leichter) Fahrlässigkeit, haftet der AN nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. In diesem Fall ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

(2) Soweit der AN gemäß der vorstehenden Regelung im Bereich der einfachen (leichten) Fahrlässigkeit haftet, so ist seine Haftung gegenüber dem AG der Höhe nach auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens wie vereinbart begrenzt, der folgenden Haftungshöchstgrenzen entspricht:

Gesetzliche Haftungssummen gem. Bewachungsv § 6:

Für Personenschäden pro Schadensfall	€ 1.000.000,00
Für Sachschäden pro Schadensfall	€ 250.000,00
Für die Beschädigung und das Abhandenkommen der zur Bewachung überlassenen Sache	€ 15.000,00
Für reine Vermögensschäden	€ 12.500,00

ABN vereinbarte Höchsthaftungssummen

Betriebshaftpflichtversicherung

Für Personenschäden pauschal (für die einzelne Person)	€ 1.500.000,00
Für Sachschäden pauschal	€ 1.000.000,00
Für Vermögensschäden und Schäden gem. Bundesdatenschutzgesetz	€ 150.000,00
Für das Abhandenkommen bewachter Sachen	€ 150.000,00
Für das Abhandenkommen von Schlüsseln	€ 150.000,00

Darüber hinaus können jederzeit in einer individuellen Vereinbarung die Haftungssummen angepasst bzw. erhöht werden. Nicht ersatzfähig sind in diesem Bereich also alle atypischen, nicht vorhersehbaren Schäden sowie Schäden aus produktionsbezogenen Tätigkeiten.

Dazu zählen insbesondere Schäden, die mit der Dienstleistung des AN in keinem Zusammenhang stehen, wie zum Beispiel die Bedienung und Betreuung von Einrichtungen und Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

Haftungsansprüche aus Videoüberwachungsanlagen sind generell ausgeschlossen.

(3) Der AN haftet nicht für Schäden, welche daraus entstehen, dass Alarmmeldungen mit privaten Übertragungseinrichtungen über Kommunikationsnetze mangels Herstellen der Verbindung oder Übermittlung der Meldungen nicht weitergeleitet werden. Ansprüche gegen den Netzbetreiber bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Haftpflichtanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der AG ist ferner verpflichtet, dem AN unverzüglich die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der AG seinen vorstehenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb der angemessenen Frist nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(6) Der AG wird darauf hingewiesen, dass die vom AN abgeschlossene Haftpflichtversicherung den AG nicht davon befreit, eine eigene Sachversicherung abzuschließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ABN GmbH Bereich Sicherheitsdienstleistungen

(ABN GmbH nachstehend „AN“ und Auftraggeber nachstehend „AG“ genannt)

14. Gerichtliche Geltendmachung von Haftungsansprüchen

Der Schadensersatzanspruch erlischt ferner, wenn ihn der AG im Falle der Ablehnung durch den AN oder deren Versicherungsgesellschaft nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.

15. Mangelanzeige und Anzeige von Schadensersatzansprüchen

(1) Etwaige Mängel sind vom AG innerhalb von sieben Kalendertagen nach Kenntniserlangung durch den AN anzuzeigen. Dies gilt nicht, soweit der Mangel in der Verwaltung vom AN bekannt ist.

(2) Soweit der AG es schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber dem AN anzuzeigen, ist eine Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen.

(3) Unbeschadet der Regelung unter Absatz (1) und (2) hat der AG Schadensersatzansprüche innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntnis des schädigenden Ereignisses schriftlich gegenüber dem AN anzuzeigen. Die erforderliche Kenntnis ist erst dann gegeben, wenn der AG erkannt hat oder erkennen musste, dass der AN als Ansprechpartner in Betracht kommt. Ist der AG Verbraucher, beträgt die Frist drei Monate nach entsprechender Kenntnis.

(4) Nach Ablauf der Frist kann ein Schadensersatzanspruch nur geltend gemacht werden, wenn der AG ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

16. Zahlung des Entgelts

(1) Das Entgelt für Leistungen aus den Verträgen oder sonstigen Pauschalabrechnungen ist - soweit nichts anderes vereinbart wurde - monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines Monats zu zahlen. Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen, die auf Stundenbasis abgerechnet werden, ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Skontoabzug fällig. Der Rechnungsbetrag ist spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2) Der AN ist berechtigt, Rechnung auf elektronischem Wege per E-Mail zu stellen, es sei denn, der AG widerspricht einer elektronischen Rechnungsstellung ausdrücklich. Der AG gibt dem AN zum Zwecke der elektronischen Rechnungsstellung eine E-Mail-Adresse bekannt, an die der AN die Rechnung versendet. Der AG hat für die Erreichbarkeit der angegebenen E-Mail-Adresse Sorge zu tragen und der AN eine Änderung der zur Rechnungsstellung anzuschickenden E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Der AN bleibt zudem jederzeit berechtigt, die Rechnung auf Papier postalisch zu übermitteln.

(3) Änderungen der für die Rechnungslegung erforderlichen Daten hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung und wird deswegen die erneute Ausstellung einer oder mehrerer Rechnungen erforderlich, so ist der AN berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro betroffener Rechnung zu berechnen.

(4) Der AG ist nur zur Aufrechnung unstrittig oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen berechtigt.

(5) Für alle Dienstleistungen werden die jeweiligen gültigen tariflichen Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschläge in Rechnung gestellt, sofern nicht anders vereinbart, z.B. Pauschalabrechnung pro Monat.

(6) Wird der AN über den ursprünglichen Auftrag hinaus mit weiteren Zusatzleistungen beauftragt, gelten für den Zusatzauftrag die Preise des Hauptauftrages mit einem Zuschlag von 25%.

(7) Für den Fall der Zahlung mittels SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbaren die Parteien den Zugang der Vorabinformation (Pre-Notification) bis zu einem Tag vor Fälligkeit.

17. Preisänderung

(1) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, von gesetzlichen Steuern (mit Ausnahme der Umsatzsteuer), Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten oder sonstigen gesetzlichen Veränderungen, erhöht sich der vereinbarte Verrechnungssatz, um den gleichen Prozentsatz, wie die vorgenannten Kosten erhöht werden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das gilt nur bei Dauerschuldverhältnissen.

(2) Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm ein Kündigungsrecht zu, sofern die Preiserhöhung über 8 % p. a. liegt. Dieses Kündigungsrecht hat er innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung schriftlich gegenüber dem AN auszuüben.

(3) Bei Alarmaufschaltungen entstehen einmalige Anschlussgebühren. Zusätzliche laufende, vom AG zu tragende Gebühren entstehen durch die Inanspruchnahme von angemieteten Standardfestverbindungen oder anderen Anschlussarten des Netzanbieters. Diese Kosten sowie die Aufwendungen aufgrund möglicher Änderungen an der Übertragungsanlage sind vom AG zu tragen bzw. werden dem AG als durchlaufender Posten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr und der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

(4) Die aufgrund von Rufnummern- und Kennzahlenänderungen oder Hörtonänderungen des Wahlsystems notwendig werdenden Änderungen an den Kommunikationsnetzeinrichtungen des AGs sind, ungeachtet der Ursache, von diesem auf eigene Kosten und eigenes Risiko zu veranlassen und durchzuführen.

18. Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag wird mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung beim AG rechtswirksam, spätestens jedoch, wenn mit der vereinbarten Dienstleistung begonnen wird.

(2) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, läuft der Vertrag auf zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um ein Jahr.

(3) Ist der AG ein Endverbraucher und nicht Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, kann der Vertrag nach Ablauf der Mindestlaufzeit von zwei Jahren abweichend zu Nr. 18. Satz (2) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beiderseits gekündigt werden.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

19. Vertragsänderungen, Vertragswirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise aufgrund der Abweichung von Bestimmungen unwirksam sein oder werden, die nicht dem Schutze des Vertragspartners dienen, wird die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(3) Der AN ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn auf Seiten des AGs Zahlungsunfähigkeit eintritt, dieser Insolvenz anmeldet, eine Insolvenzanmeldung unmittelbar bevorsteht oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Gleiches gilt für den Fall, dass sich der AG mit mehr als zwei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe von zwei Monatsentgelten in einem Zeitraum von über zwei Monaten in Verzug befindet.

20. Interventions- bzw. Revierfahrzeiten

(1) Sofern die Anfahrtszeit des Intervention- oder Revierdienstes mehr als die VdS-konforme Zeit in Anspruch nimmt, wurde der AG bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass die evtl. Dienstleistungen dadurch nicht mehr in der VdS-konformen geforderten Zeit erfüllt werden können (Quelle: Google Maps). Auch terminliche Revierdienstkontrollen sind von einer evtl. Haftung aufgrund einer evtl. Verspätung davon nicht ausgeschlossen.

21. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Sonstiges

(1) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

(2) Der Gerichtsstand ist Aachen.

(3) Zusätzliche Erklärungen zum Datenschutz und zu aktuellen Themen finden Sie auf unserer Homepage: www.abn-ac.de